

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. FEBRUAR 2003

Text: Christian KRINGS

Der Rat beschloss den Ankauf von Schulmobiliar für neun Schulen der Gemeinde. Die Kosten belaufen sich auf 13.000 Euro und werden zu 50% von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst.

Der Rat ratifizierte dringende Ankäufe von Kleingerät für die Städtischen Dienste in Höhe von 2.500 Euro.

Der Rat genehmigte den Ankauf von Natursteinmauerwerk in Höhe von 5.000 Euro zur Verblendung von zwei Stützmauern in der Straße vor der Schule in Rodt. Die Arbeiten werden von den Auszubildenden der Maurerschule des ZAWM kostenlos ausgeführt, wofür sich die Stadtgemeinde herzlich bei den Betroffenen bedankt.

Die Neugestaltung des Windmühlenplatzes an den Linden zu einer Schätzsumme von 461.413 Euro wurde einstimmig genehmigt. Das Projekt kann damit als definitiver Antrag bei der Wallonischen Region für die Bezuschussung über den Dreijahresplan eingereicht werden. Die vorgesehenen Zuschüsse belaufen sich auf 80%.

Der Rat genehmigte die Anschaffung von Material in Höhe von 1100 Euro, zwecks Einrichtung eines zusätzlichen Klassenraumes in der Gemeindeschule St. Vith.

Der Rat beschloss die Anschaffung eines Aufsitzmähers, eines Rasenmähers und einer Motorsense sowie 36 Müllcontainern zum Preise von 10.000 Euro über der Plan ZEN. Diese Anschaffungen werden zu 100% von der Wallonischen Region bezuschusst, mit dem Ziel, durch mehr Sauberkeit die Sicherheit in den Städten der Wallonie zu verbessern.

Bei drei Enthaltungen und einer Gegenstimme beschloss der Rat mehrheitlich prinzipiell den Verkauf einer Parzelle hinter dem Sportzentrum an die Gesellschaft Injoy zum Bau eines Fitnesszentrums. Die Mehrheit im Rat sieht diesen Verkauf als Wirtschaftsförderung und erhofft sich für unsere Gemeinde eine Aufwertung des Sportzentrums und der Sportinfrastruktur in der Stadt St. Vith. Das Ziel ist St. Vith als Geschäftsstandort zu stärken und als Zentrum der belgischen Eifel attraktiv zu erhalten. Denn wie in der Presse berichtet, schläft die Konkurrenz nicht, zur Zeit bemühen sich Privatinvestoren und die Gemeinde Burg- Reuland, ein solches Fitnesscenter neben der Kartbahn in der Industriezone Grüfflingen anzusiedeln.

Der Rat beschloss definitiv die Einleitung eines Enteignungsverfahrens zwecks Erwerb eines Geländestreifens zur Erweiterung und Ausbau der Gemeindeschule in Schönberg.

Der Rat beschloss einstimmig den Verkauf von 30 m³ Gelände zum Abschätzpreis an Herr und Frau Schäfer in Schönberg, und dies im Hinblick auf eine Geländebegradigung im Zuge der geplanten Neugestaltung des König- Balduin- Platzes in Schönberg.

Der Rat beschloss ebenfalls einen Projektautor mit der Erstellung einer Prioritätenliste für die in der Gemeinde vorhandenen Bauerwartungsgebiete zu beauftragen. Dies ist auf Grund des neuen Raumordnungsgesetzes neuerdings erforderlich geworden.

Der Rat nahm die Satzungen des neu gegründeten Tourismusdachverbandes zur Kenntnis und genehmigte den Mietvertrag zwischen der Stadt und dem Tourismusdachverband für das Tourist Infobüro im Rathaus.

Der Rat verlängerte den Erbpachtvertrag mit der Vlaamse Jeugdherbergcentrale für das Gelände der Jugendherberge bis zum Jahre 2033.

Der Rat gewährte dem FC Olympia Recht einen Sonderzuschuss in Höhe von 1492 Euro für die Belüftung der beiden Fußballplätze.

Der Rat beschloss die Übernahme von drei Bürgschaften in Höhe von 428.000 Euro, für die von der

Interost auf dem Gebiet der Stadtgemeinde in den Jahren 2000 und 2001 ins Stromnetz getätigten Investitionen.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. FEBRUAR 2003

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Frau SCHWALL-PETERS, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau WIESEMES-SCHMITZ, Herr STAS, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Ankauf von Schulmobiliar. Festlegung der Vergabeart und der Auftragsbedingungen. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt bzw. ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, § 1 und § 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 12.395 € MwSt. einbegriffen, geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 unter Artikel 722/741/98 eingetragen sind;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03. 2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Schulmobiliar, gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Der Schätzpreis des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 12.395 € MwSt. einbegriffen, festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung

Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen

Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen

Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. Preisrevision

Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

2. Ankauf von Fotokopiermaschinen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29. März 2001 betreffend die Erneuerung der Lieferverträge für die Fotokopiermaschinen der Gemeindevolksschulen;

Aufgrund dessen, dass bereits 7 Schulen in den letzten zwei Jahren mit neuen Fotokopiermaschinen (6 kleine Modelle und ein großes Modell) ausgestattet wurden;

In Anbetracht dessen, dass in diesem Jahr zwei neue Fotokopiermaschinen angekauft werden müssen: ein kleines und ein großes Modell;

Aufgrund dessen, dass es das große Modell nicht mehr gibt und dieses durch ein neueres effizienteres aber teureres Modell ersetzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die im Haushalt 2003 vorgesehenen Mittel somit um den Betrag der Mehrkosten, d.h. um zirka 1.000 € erhöht werden müssen;

Beschließt: einstimmig

Die anfallenden Mehrkosten zu genehmigen und den entsprechenden Betrag gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung vorzusehen.

3. Dringende Ankäufe für den Fuhrpark. Ersatz von Werkzeug. Ratifizierung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeisters- und Schöffenkollegiums vom 28.01. 2003 betreffend den Ankauf eines Bohrhammers zum Preise von 1.374,56 € und einer Motorsäge zum Preise von 514,50 €;

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeisters- und Schöffenkollegiums vom 04.02. 2003 betreffend den Ankauf eines Schneidbrenners zum Preise von 498,16 €;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 234, Absatz 3;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Beschließt: einstimmig

Die vorgenannten Beschlüsse des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 28. Januar und 04. Februar 2003 zu ratifizieren.

4. Ankauf von Steinmaterial zwecks Verblendung einer Mauer in Rodt. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 5.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Steinmaterial zwecks Verblendung einer Mauer in Rodt (Bopperbrunnen).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird auf 5.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

5. Neugestaltung des Platzes „An den Linden“ in ST.VITH. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse im Rahmen des Dreijahresplanes 2001-2003.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 29. Juni 2000 und vom 27. Dezember 2000, laut welchem besagtes Projekt bereits genehmigt wurde, jedoch im Rahmen des Dreijahresplanes 1998-2000 nicht berücksichtigt wurde und dass in der Zwischenzeit jedoch eine Anpassung der Kostenschätzung erforderlich geworden ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Schreibens der Wallonischen Region vom 06. Januar 2003;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, §1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten wie folgt geschätzt werden können: 461.558,00 €;

In Anbetracht dessen, dass gemäß Stadtratsbeschluss vom 26. April 2001 über die Genehmigung des Dreijahresplanes der subsidierten Arbeiten dieses Projekt als Priorität 1 des Jahres 2003 mit einem Betrag von 461.413,98 € eingetragen ist;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt des Jahres 2003 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Neugestaltung des Platzes „An den Linden“.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wie folgt festgelegt: 461.558,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels öffentlicher Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 6: Die entsprechenden Zuschüsse werden im Rahmen des Dreijahresplanes 2001-2003 bei der Wallonischen Region beantragt.

6. Einrichtung eines zusätzlichen Klassenraums in der städtischen Volksschule ST.VITH für das Zentrum für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Aufgrund der beiliegenden Kostenschätzung betreffend die Ausführung besagter Arbeiten;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Projekt zur Einrichtung eines zusätzlichen Klassenraumes in der städtischen Volksschule ST.VITH und die entsprechende Kostenschätzung in Höhe von 1.100,00 € zu genehmigen und die nötigen Mittel gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung vorzusehen.

7. Plan ZEN – Sicherheit durch Sauberkeit. Sensibilisierungsmaßnahmen und Ankauf von Material. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Zuschüsse.

Der Stadtrat:

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1^o a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, §2;

Aufgrund des am 04. Dezember 2002 beim Ministerium der Wallonischen Region eingereichten prinzipiellen Antrags;

Aufgrund der diesbezüglichen Zuschusszusage vom 29.01. 2003;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen und Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen und Dienstleistungen wie folgt geschätzt werden können:

- Konzept, Druck und Verteilung eines Aufklebers „Sauberkeit“: 4.281,66 €,
- Ankauf von 15 Containern des Typs „Monobac“ 240 L für kompostierbare Abfälle: 686,85 €,
- Ankauf von 15 Containern des Typs „Monobac“ 360 L für Restabfälle: 1.169,10 €,
- Ankauf von 6 Containern des Typs „Monobac“ 770 L für Restabfälle: 1.381,44 €,
- Ankauf eines Rasenmähertraktors: 4.214,19 €,
- Ankauf einer Motorsense: 700,00 €,
- Ankauf eines Rasenmähers: 1.500,00 €;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2003 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen und Dienstleistungen beinhaltet:

- Konzept, Druck und Verteilung eines Aufklebers „Sauberkeit“;
- Ankauf von 15 Containern des Typs „Monobac“ 240 L für kompostierbare Abfälle;
- Ankauf von 15 Containern des Typs „Monobac“ 360 L für Restabfälle;
- Ankauf von 6 Containern des Typs „Monobac“ 770 L für Restabfälle;
- Ankauf eines Rasenmähertraktors;
- Ankauf einer Motorsense;
- Ankauf eines Rasenmähers.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird wie folgt festgelegt:

- Konzept, Druck und Verteilung eines Aufklebers „Sauberkeit“: 4.281,66 €;
- Ankauf von 15 Containern des Typs „Monobac“ 240 L für kompostierbare Abfälle: 686,85 €;
- Ankauf von 15 Containern des Typs „Monobac“ 360 L für Restabfälle: 1.169,10 €;
- Ankauf von 6 Containern des Typs „Monobac“ 770 L für Restabfälle: 1.381,44 €;
- Ankauf eines Rasenmähertraktors: 4.214,19 €;
- Ankauf einer Motorsense: 700,00 €;
- Ankauf eines Rasenmähers: 1.500,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen

bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die entsprechenden Zuschüsse im Rahmen des Plan ZEN werden bei der Wallonischen Region beantragt.

II. Immobilienangelegenheiten

8. Verkauf eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Flur G, Nr. 533v, an die Gesellschaft INJOY. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags der Gesellschaft INJOY, Major-Long-Straße 15, 4780 ST.VITH auf Ankauf von Gelände im Bering des Sport- und Freizeitentrums ST.VITH zwecks Errichtung eines Fitness-Zentrums;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes und des Abschätzungsberichtes;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip mit 15 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme (Herr STAS) bei 3 Enthaltungen (Herr GROMMES, Herr JOUSTEN und Herr THOMMESSEN)

Artikel 1: Ein Trennstück von 783 m² aus der Parzelle gelegen in ST.VITH, Flur G, Nr. 533v, wie auf beiliegendem Vermessungsplan Nr. 202073 des Landmessers G. MREYEN in gelber Farbe eingetragen, an die Gesellschaft INJOY, mit Sitz in 4780 ST.VITH, Major-Long-Straße 15, zum Preise von 17,50 € pro m² (= insgesamt: 13.702,50 €) zum Zweck der Errichtung eines Fitness-Zentrums zu verkaufen, wobei die Stadt sich ausdrücklich im Falle eines Weiterverkaufs ein Vorkaufsrecht vorbehält.

Artikel 2: Das Kollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

9. Einleitung eines Enteignungsverfahrens für ein Gelände gelegen in Schönberg, Teil der Parzelle Flur F, Nr. 164f. Zwangsent eignung im öffentlichen Interesse. Dringlichkeitsprozedur. Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 19. Dezember 2002 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des beiliegenden Abschätzungsberichtes, der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes und des Gutachtens des beauftragten Beamten der Generaldirektion für die Raumplanung, das Wohnungswesen und das Erbe vom 03.02. 2003;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1;

Aufgrund der Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1870 betreffend die Vereinfachung der Enteignungsprozedur zu öffentlichen Zwecken;

Aufgrund des Gesetzes vom 26. Juli 1962 betreffend die äußerste Dringlichkeitsprozedur für Enteignungen zu öffentlichen Zwecken;

In Anbetracht dessen, dass bereits vor zirka 15 Jahren verhandelt wurde, dass die Erbengemeinschaft HAAS, der die beiden an die Schule angrenzenden Parzellen gehören, seinerzeit lediglich zum Verkauf eines seitlichen Geländestreifens bereit war, was die baulichen Möglichkeiten arg eingeschränkt hat;

In Anbetracht, dass im März 2001 erneut Kontakt mit der Erbengemeinschaft aufgenommen wurde zwecks Erwerb der beiden Parzellen für die Erweiterung der Schule;

In Anbetracht, dass die Verhandlungen wieder scheiterten, da sich die Erbengemeinschaft auch nicht zu einem Tausch durchbringen konnte;

Aufgrund der Tatsache, dass derzeit 160 Kinder in einer Schule, die seinerzeit für 80 Kinder errichtet worden ist, untergebracht sind;

In Anbetracht, dass in verschiedenen Klassen akuter Platzmangel besteht, dass verschiedene schulische Aktivitäten nicht oder nur sehr begrenzt stattfinden können;

Angesichts dessen, dass der Kindergarten mit derzeit 48 Kindern keinen Bewegungsraum zur Verfügung hat, dass Klassen in Fluren eingerichtet worden sind und Ruhecken nicht mehr bestehen;

In Anbetracht dessen, dass der Stadtrat in 2001 ein angrenzendes ehemaliges Schulgebäude zurück erworben hat, um für die Schulkinder zusätzlichen Raum zu schaffen;

In Erwägung dessen, dass sich bei den Planungsarbeiten zur Renovierung dieses Gebäudes herausgestellt hat, dass die Grenzen zur Nachbarparzelle (Eigentum Erbengemeinschaft HAAS) anders verläuft, d.h. der Zaun nicht die Grenze bildet und dies zum Nachteil der Gemeinde ST.VITH;

In Erwägung, dass diese Fläche aber unbedingt benötigt wird, um die Mindestnormen (Toiletten, behindertengerechter Zugang, Flure, Klassenräume usw.) für eine Schule zu erfüllen;

In Anbetracht dessen, dass es auch unerlässlich ist, in einem zeitgemäßen Schulgebäude Fenster an der Rückseite zu haben, damit das Tageslicht das Gebäude erhellt;

Angesichts dessen, dass es außerdem zweckmäßig ist, hinter dem Gebäude ein bis zwei Meter Gelände in Eigentum zu haben, um ungestört am Bau arbeiten zu können und auch um spätere Unterhaltsarbeiten ausführen zu können;

In Anbetracht dessen, dass die Planungsarbeiten bereits sehr weit fortgeschritten sind, so dass wir definitiv wissen, dass wir die zu enteignende Fläche dringend benötigen, weil sich keine Alternative bietet;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft bereits die Bezuschussung der Umbauarbeiten für das Jahr 2004 eingeplant hat, wir also umgehend den Bauplan fertig stellen und die Akte einreichen müssen;

In Erwägung, dass die Schulkinder und das Lehrpersonal in Schönberg ein Anrecht auf optimale Räumlichkeiten haben, dass dies auch zur Sicherheit und zum Wohlbefinden aller Benutzer der Schule beiträgt;

In Anbetracht dessen, dass besagtes Trennstück aus der Parzelle gelegen in Schönberg, Flur F, Nr. 164f, wie auf beiliegendem Vermessungsplan eingetragen, 113 m² darstellt;

In Erwägung, dass am 17.12. 2002 nochmals ein Gespräch zum Zwecke der gütlichen Einigung mit der Erbgemeinschaft Haas stattgefunden hat;

Aufgrund des Protokolls über den Abschluss des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem folgende Einsprüche eingegangen sind:

1. HAAS Norbert und HAAS Thomas, wohnhaft in 4760 Lanzerath 18
2. HAAS Ingrid, wohnhaft in 4760 Lanzerath 15a

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die im Rahmen des Untersuchungsverfahrens eingegangenen Einsprüche zur Kenntnis zu nehmen, diese als zulässig, jedoch aufgrund der vorangeführten Argumente als unbegründet zu erklären.

Artikel 2: Ein Enteignungsverfahren zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit einzuleiten für ein Trennstück von 113 m² (gemäß beiliegendem Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN) aus der Parzelle gelegen in Schönberg, Flur F, Nr. 164f, Eigentum der Geschwister HAAS in Schönberg gemäß beiliegendem Auszug aus der Katastermutterrolle.

Artikel 3: Die Genehmigung einzuholen, die im Gesetz vom 26. Juli 1962 vorgesehene äußerste Dringlichkeitsprozedur für Enteignungen zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit anzuwenden.

Artikel 4: Den Betrag der Abschätzung gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung 2003 vorzusehen.

10. Verkauf eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen in Schönberg, Flur F, Nr. 142a, an Herrn Armin und Frau Nadescha SCHÄFER. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrags von Herrn und Frau SCHÄFER auf Erwerb eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen in Schönberg, Flur F, Nr. 142a;

In Anbetracht dessen, dass es sich hierbei um eine Grenzbegradigung zwischen dem Eigentum der Stadt und dem Eigentum SCHÄFER handelt;

Aufgrund der Katasterunterlagen, des Vermessungsplanes, des Abschätzungsberichtes und der Einverständniserklärung der Erwerber;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

Artikel 1: Ein Trennstück von 30 m² aus der Parzelle gelegen in Schönberg, Flur F, Nr. 142a, zum Preise von 13,50 € pro m² (= insgesamt 405 €) an Herrn und Frau SCHÄFER, wohnhaft in 4782 ST.VITH, Schönberg, König-Baudouin-Platz 2, zu verkaufen.

Artikel 2: Alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten der Erwerber.

Artikel 3: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo beauftragt.

III. Verschiedenes

11. Erstellung eines Gemeindeprogramms zur Bestimmung der Vorrangreihenfolge für die Verwertung der auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Bauerwartungsgebiete. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart für die Bezeichnung eines Projektautoren. Beantragung der Bezuschussung.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass die Entwicklung im privatem wie im öffentlichen Sektor die Eröffnung neuer Baugebiete dringend erforderlich macht;

In Anbetracht, dass der Stadt nur noch die Bauerwartungsgebiete zur Verfügung stehen um den steigenden Bedarf an Bauland zu decken;

In Anbetracht, dass mehrere konkrete Projekte die Dringlichkeit der Verwirklichung der Bauerwartungsgebiete begründen;

In Anbetracht, dass die Genehmigung des Gemeindeprogramms durch die Regierung der Wallonischen Region Voraussetzung ist für die Erstellung der zur Verwertung der Bauerwartungsgebiete erforderlichen kommunalen Raumordnungspläne ist;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Auf Grund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 117, Absatz 1, und Artikel 234, Absatz 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 33 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, beschriebenen Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Auftrag auf etwa 50.000 € geschätzt werden kann.

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung eines Gemeindeprogramms zur Bestimmung der Vorrangreihenfolge für die Verwertung der auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Bauerwartungsgebiete.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages wird auf 50.000 € festgelegt.

Artikel 3: Die diesbezüglichen und in Artikel 12 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe vorgesehenen Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere zugelassene Projektautoren befragt werden.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die im Dienstleistungsvertrag enthalten sind.

12. Schaffung eines Tourismusdachverbandes innerhalb der Gemeinde ST.VITH. Zur Kenntnisnahme der Statuten.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Tourismusorganisationen der Gemeinde ST.VITH sich zu einem Dachverband zusammengeschlossen haben, um den Tourismus auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH weiter zu fördern, insbesondere auch dadurch, dass das Informationsbüro, genannt „Tourist-Info“ weitergeführt und dessen Aktivitäten auch seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden können;

In Anbetracht dessen, dass diese sich für die Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht entschieden hat;

Aufgrund der vorliegenden Gründungsurkunde vom 24. Februar 2003;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;
Nimmt die Statuten der V.o.G. „Tourismudachverband der Gemeinde ST.VITH“ zur Kenntnis.

13. Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und dem Tourismudachverband der Gemeinde ST.VITH. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Tourismusorganisationen der Gemeinde ST.VITH sich zu einem Dachverband zusammengeschlossen haben, um den Tourismus auf dem Gebiet der Gemeinde ST.VITH weiter zu fördern, insbesondere auch dadurch, dass das Informationsbüro, genannt „Tourist-Info“ weitergeführt und dessen Aktivitäten auch seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden können;

In Anbetracht dessen, dass diese Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nun das sich im Rathaus der Stadt ST.VITH gelegene Informationsbüro „Tourist-Info“ von der Stadt ST.VITH anmieten muss;

In Erwägung dessen, dass es somit erforderlich ist, einen Mietvertrag zwischen beiden Parteien abzuschließen;

Aufgrund des vorliegenden Mustermietvertrages;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Einen Mietvertrag gemäß beiliegender Vorlage mit dem Tourismudachverband der Gemeinde ST.VITH abzuschließen mit Wirkung vom 01. März 2003 und gemäß allen in der Vorlage vorgesehenen Bedingungen.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird beauftragt, die Verwaltungsakte zu erstellen.

14. Erbpachtvertrag mit der Vlaamse Jeugdherbergcentrale. Verlängerung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 21. Oktober 1988 mit welchem ein Erbpachtvertrag mit der Vlaamse Jeugdherbergcentrale zur Errichtung einer Jugendherberge in ST.VITH für eine Dauer von dreißig Jahren abgeschlossen worden ist;

Aufgrund dessen, dass vor Notar SPOTEN am 03. April 1989 dieser Erbpachtvertrag unterzeichnet worden ist;

In Erwägung dessen, dass die Jugendherbergcentrale nun weitere Investitionen an der Jugendherberge in ST.VITH vornehmen möchte zwecks Vergrößerung der bestehenden Anlage;

Aufgrund dessen, dass die Vlaamse Jeugdherbergcentrale den bestehenden Erbpachtvertrag, der am 02. April 2019 endet, angesichts der anstehenden Investitionen verlängern möchte und zwar mit Wirkung vom 01. März 2003 um weitere dreißig Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2033;

In Anbetracht dessen, dass aus der Sicht der Gemeinde keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich dieser beantragten Verlängerung bestehen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 117 und 232;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Den mit der Vlaamse Jeugdherbergcentrale mit Sitz in ANTWERPEN am 03. April 1989 abgeschlossenen Erbpachtvertrag ab dem 01. März 2003 um dreißig Jahre, d.h. bis zum 28. Februar 2033 zu verlängern.

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird beauftragt, die Verwaltungsakte zu erstellen.

Alle damit verbundenen Unkosten sind zu Lasten der Antragstellerin.

IV. Finanzen

15. FC Olympia Recht. Gewährung eines Sonderzuschusses zwecks Ausführung der Arbeiten zur Belüftung der beiden Fußballplätze.

Der Stadtrat:

Aufgrund des bestehenden Mietvertrages zwischen der Stadt ST.VITH und der G.o.E. FC Olympia Recht, aus welchem hervorgeht, dass die Stadt ST.VITH als Eigentümerin die Kosten für größere Infrastrukturarbeiten übernehmen muss;

Aufgrund des vorliegenden Antrages des FC Olympia Recht auf Bezuschussung der Arbeiten zur Belüftung der beiden Fußballplätze;

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um ein Gesamtprojekt in Höhe von 3.729,16 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass ein Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht ist;

Aufgrund dessen, dass sich der Gemeindegemeinschaftsbeschluss somit auf 1.491,76 € beläuft;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem RFC Olympia Recht einen Sonderzuschuss in Höhe von 1.491,76 € zu gewähren. Der Betrag wird gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung vorgesehen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

16. INTEROST. Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 77.507,26 € für die Finanzierungsregelung 50/50 im Rahmen des Darlehens zur Finanzierung der Investitionen im Bereich „Elektrizität“ des Jahres 2000.

In Anbetracht der Tatsache, dass INTEROST aufgrund des Beschlusses vom 04. September 2001 beschlossen hat, bei der DEXIA-Bank ein Darlehen in Höhe von 4.745.154,15 € aufzunehmen, das in 20 Jahren zurückzuzahlen ist, zur Finanzierung der Errichtung von Elektrizitätsnetzen;

In Anbetracht der Tatsache, dass eine oder mehrere öffentliche Verwaltungen die Garantie für dieses Darlehen erteilen müssen;

Erklärt der Gemeinderat gegenüber der DEXIA-Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteil wird, d.h. für einen Betrag von 77.507,26 €;

Bevollmächtigt der Gemeinderat die DEXIA-Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben.

Die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet;

Verpflichtet sich der Gemeinderat, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen;

Die Gemeinde verpflichtet sich, bis zur Endfälligkeit dieses Darlehens und ihrer eigenen Darlehen bei der DEXIA-Bank, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihr Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund des Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der Zuschlaghunderstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind, und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen;

Erteilt der Gemeinderat der DEXIA-Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die obengenannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden;

Sollten die obenerwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die dem laufenden Konto der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde, der DEXIA-Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen und im Falle von Verzug, die Verzugszinsen hinzuzufügen, die ab der Fälligkeit bis zum Tage des Eintreffens der Gelder bei der Gesellschaft zum Tageszinssatz berechnet werden.

Die vorliegende, von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der DEXIA-Bank dar;

Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Gemeindegesetz und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

17. INTEROST. Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 100.350,00 € für die Finanzierung der Eigentumsinvestitionen.

In Anbetracht der Tatsache, dass Interost aufgrund des Beschlusses vom 26. März 2002 beschlossen hat, bei der Bank Brüssel Lambert ein Darlehen in Höhe von 4.500.000 € aufzunehmen, das in 20 Jahren zurückzuzahlen ist, zur Finanzierung der Eigentumsinvestitionen;

In Anbetracht der Tatsache, dass eine oder mehrere öffentliche Verwaltungen die Garantie für dieses Darlehen erteilen müssen;

Erklärt der Gemeinderat, gegenüber der Bank Brüssel Lambert solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteil wird, d.h. für einen Betrag von 100.350,00 €;

Bevollmächtigt der Gemeinderat die Bank Brüssel Lambert, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben.

Die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet;

Verpflichtet sich der Gemeinderat, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen;

Die Gemeinde verpflichtet sich, bis zur Endfälligkeit dieses Darlehens und ihrer eigenen Darlehen bei der Bank Brüssel Lambert, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihr Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund des Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der Zuschlagshunderstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern sowie den Ertrag der vom Staat eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind, und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen;

Erteilt der Gemeinderat der Bank Brüssel Lambert die unwiderrufliche Vollmacht, die obengenannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden;

Sollten die obenerwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die dem laufenden Konto der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde, der Bank Brüssel Lambert unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen und, im Falle von Verzug, die Verzugszinsen hinzuzufügen, die ab der Fälligkeit bis zum Tage des Eintreffens der Gelder bei der Gesellschaft zum Tageszinssatz berechnet werden.

Die vorliegende, von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der Bank Brüssel Lambert dar;

Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Gemeindegesetz und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.

18. INTEROST. Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 251.004,39 € für die Finanzierung der Stromverteilungsanlagen für das Geschäftsjahr 2001.

In Anbetracht der Tatsache, dass Interost aufgrund des Beschlusses vom 08. Oktober 2002 beschlossen hat, bei der DEXIA-Bank ein Darlehen in Höhe von 5.666.499,85 € aufzunehmen, das in 20 Jahren zurückzuzahlen ist, zur Finanzierung der Errichtung von Elektrizitätsnetzen;

In Anbetracht der Tatsache, dass eine oder mehrere öffentliche Verwaltungen die Garantie für dieses Darlehen erteilen müssen;

Erklärt der Gemeinderat, gegenüber der DEXIA-Bank solidarische Bürgschaft zu leisten, sowohl für das Kapital wie für die Zinsen, Kommissionen und Nebenkosten, und dies proportional zum Anteil der Garantie, der ihm zuteil wird, d.h. für einen Betrag von 251.004,39 €;

Bevollmächtigt der Gemeinderat die DEXIA-Bank, alle vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Fälligkeit unbezahlt bleiben, mit dem Wertdatum ihrer jeweiligen Fälligkeit, vom laufenden Konto der Gemeinde abzuheben.

Die haftende Verwaltung wird davon mittels einer Kopie des dem Darlehensnehmer zugeschickten Schreibens unterrichtet;

Verpflichtet sich der Gemeinderat, die zum Tageszinssatz berechneten Verzugszinsen zu übernehmen;

Die Gemeinde verpflichtet sich, bis zur Endfälligkeit dieses Darlehens und ihrer eigenen Darlehen bei der DEXIA-Bank, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf ihr Konto bei dieser Gesellschaft alle Summen zu zahlen, die dort entweder aufgrund des Gesetzes (besonders ihren Anteil am Gemeindefonds oder jedem anderen Fonds, der diesen ergänzen oder ersetzen könnte, den Ertrag der Zuschlagshunderstel der Gemeinde zu den Staats- und Provinzsteuern sowie den Ertrag der vom Staat

eingezogenen Gemeindesteuern) oder aufgrund einer Vereinbarung gegenwärtig zentralisiert sind, und dies ungeachtet jeglicher eventueller Änderungen in der Art der Einziehung dieser Einnahmen;

Erteilt der Gemeinderat der DEXIA-Bank die unwiderrufliche Vollmacht, die obengenannten Einnahmen zur Zahlung aller vom Darlehensnehmer geschuldeten Beträge gleich welcher Art, die bei ihren jeweiligen Fälligkeiten vom laufenden Konto der Gemeinde abgehoben werden, zu verwenden;

Sollten die obenerwähnten Einnahmen für die Zahlung der Beträge, die dem laufenden Konto der Gemeinde zu Lasten geschrieben werden, nicht genügen, so verpflichtet sich die Gemeinde, der DEXIA-Bank unmittelbar den notwendigen Betrag zur vollständigen Rückzahlung ihrer Schuld zukommen zu lassen und, im Falle von Verzug, die Verzugszinsen hinzuzufügen, die ab der Fälligkeit bis zum Tage des Eintreffens der Gelder bei der Gesellschaft zum Tageszinssatz berechnet werden.

Die vorliegende, von der Gemeinde erteilte Vollmacht stellt eine unwiderrufliche Übertragung von Befugnissen zugunsten der DEXIA-Bank dar;

Der vorliegende Beschluss ist gemäß dem Gemeindegesetz und den anwendbaren Dekreten der allgemeinen Aufsicht unterworfen.